

**Anzeige nach § 15 BImSchG****Unterlagen**

1. Allgemeine Angaben
  - 1.1 Formblatt 1.1 und 1.2
  - 1.2 verbale Beschreibung der Änderungen
  - 1.3 *Lageplan mit Angabe der Emissionsquellen*
  - 1.4 *Beschreibung der Änderungen (Pläne, Zeichnungen)*  
*Maschinenaufstellungsplan (nur wenn Anlage Betriebsbereich o. Teil davon)*  
*Fließbilder (Stoffe, Verfahren) – Gegenüberstellung alt/neu*
  - 1.5 Formblatt 1.3: Checkliste zu den beabsichtigten Änderungen
2. Anlagedaten  
Formblatt 2 – Von der Änderung betroffene Anlagenbestandteile (AT) / bzw. Betriebseinheiten (BE) der AT
3. Stoffübersicht
  - 3.1 Formblatt 3.1 – Stoffübersicht
  - 3.2 Formblatt 3.2 – Stoffe (gem. Fbl. 3.1) – Wirkung, Gefahr
  - 3.3 **SICHERHEITSDATENBLÄTTER**
4. Emissionen  
Formblatt 4.1 – Emissionen (Luft) – Schadstoffe / bzw. Gerüche  
Formblatt 4.2 – Emissionen (Lärm)
5. Sonstiges  
Anlagensicherheit / Störfallrechtliche Belange  
Abfälle  
Abwasser

---

ANMERKUNG: *Sachverhalte im Kursivdruck (1.3; 1.4; 3.3) sind grundsätzlich nur beizufügen, wenn Änderungsgegenstand*  
(→s. dazu auch „Hinweise zur Anzeige nach § 15 BImSchG“)



**Anzeige nach § 15 BImSchG****Allgemeine Angaben**

Die Anlage unterliegt folgenden Verordnungen: *(hier nur für Anzeigeprüfung relevante gelistet)*

- Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)
- GroßfeuerungsanlagenV (13. BImSchV)
- StörfallV (12. BImSchV):
- Grundpflichten
  - Erweiterte Pflichten

**1.4 Vorangegangene Entscheidungen** (ggf. mit Zusatzblatt)

	<u>Datum</u>	<u>Aktenzeichen und zuständige Behörde</u>
<input type="checkbox"/> Anzeige gem. § 67 / 67a BImSchG	_____	_____
<input type="checkbox"/> Anzeige gem. § 15 BImSchG	_____	_____
<input type="checkbox"/> vorliegende BImSchG-Genehmigung/en	_____	_____
	_____	_____
und		
<input type="checkbox"/> Anordnungen gem. § 17 BImSchG (soweit vom Anzeigegenstand betroffene Sachverhalte berührt sind)	_____	_____
	_____	_____

**1.5 Voraussichtliche Investitionskosten (brutto) der beabsichtigten Änderung:** \_\_\_\_\_ EUR

- Anlage ist Teil eines nach Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registrierten Unternehmens  
(ggf. dann Urkunde in Kopie als Anlage)

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Firmenstempel

Checkliste zu den beabsichtigten Änderungen

Sachverhalt	JA	NEIN	Wegfall von Formblättern
<b>1. Änderungen des gehandhabten Stoffpotentials</b>			
1.1 - neue Einsatzstoffe/Zwischenprodukte/Produkte/Nebenprodukte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fbl. 3.1 und 3.2 nicht erforderlich, wenn <b>KEINE</b> Änderung des gehandhabten Stoffpotentials
- neue Abfälle (Input / Output)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- neue Hilfsstoffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.2 - Mengenänderungen bisher gehandhabter genehmigter Stoffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Erhöhung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Reduzierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>2. Änderungen des Emissionsverhaltens</b>			
<b>2.1 Luftschadstoffe / Gerüche</b>			
- Wegfall / bzw. Hinzukommen von Emissionsquellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fbl. 4.1 nicht erforderlich, wenn <b>KEINE</b> Änderung von Luftschadstoffen, Gerüchen, und Emissionsquellen
- neue emittierte Stoffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- sonstige Änderungen von Emissionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>2.2 Lärm</b>			
- neue bzw. geänderte lärmemittierende Ausrüstungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fbl. 4.2 nicht erforderlich, wenn <b>KEINE</b> Änderung zum Lärmverhalten und keine Änderung von IP
- Änderungen des Lieferverkehrs o. sonstiger Transportprozesse (auch innerbetrieblicher)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Änderung von Abständen der Lärmemittenten zu Immissionsorten (IP)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- neue bzw. zusätzliche zu berücksichtigende IP im Einwirkungsbereich der Anlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>3. Störfallrecht</b>			
- Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV betroffen (neue hinzukommend oder geändert)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	bei "Ja" → Stoff im Fbl. 3.1 kennzeichnen unter Bemerkung und auch bei Betroffenheit zum jeweiligen Pkt. Aussage in verbaler Beschreibung
- sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) betroffen oder entstehen neue SRA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Änderung des Sicherheitsabstands von Betriebsbereichen zu Schutzobjekten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>4. Abwasser</b>			
- Änderung Abwasseranfall bzgl. Menge / Zusammensetzung / physikalischer Beschaffenheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	bei Betroffenheit zum jeweiligen Sachverhalt kurze Aussage in der verbalen Beschreibung
- Änderung überschreitet Inhalt/Umfang vorhd. wasserrechtlicher Genehmigung/Erlaubnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- neue oder geänderte Einleitstellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anzeige nach § 15 BImSchG

Von der Änderung betroffene Anlagenteile (AT) / bzw. Betriebseinheiten (BE) der AT

AT bzw. BE des AT gemäß Fbl. 1.1/ Ziff. 1.3 und Bezeichn./bzw. Pos.-Nr. gemäß beilieg. Fließbild	Betriebsweise: (kont./disk.) und Laufzeit: k: [h/a] d: [PV/a] mit Dauer je Charge	Anlagenteile / Maschinen / Behälter / Aggregate (etc.)		Auslegungsdaten /Charakteristische Größe Angabe charakt. Merkmale für spezielles Anlagen- bestandteil wie z.B. Fläche / Volumen / Temp. / Druck			Bemerkungen  V=vorhd. / N=neu hinzukommend Ä=geändert / E=Ersatz / W=Wegfall bitte jeweils zutreff. angeben;
		An- zahl	Bezeichnung	[Merkmal ggf. mit Dimension]	[Merkmal ggf. mit Dimension]	[Merkmal ggf. mit Dimension]	

# Anzeige nach § 15 BImSchG

## Stoffübersicht

AT bzw. BE des AT gemäß Fbl. 1.1/ Ziff. 1.3	Betriebsweise: (kont./disk.) und Laufzeit: k: [h/a] d: [PV/a] mit Dauer je Charge	Stoffübersicht (Stoffe / bzw. Gemische)			Stoffmengen im Arbeitsgang in [m³/h]; [m³/PV] / bzw. Lagerung in [kg]	
Bezeichn./bzw. Pos.-Nr. (wie Fbl. 2 / Sp. 1)		Art*	Bezeichnung / Stoffname (mit Aggregatzustand) wenn Störfallstoffe → dann als solche kennzeichn. mit Angabe der Nr. Anh. 1 zur 12. BImSchV	Zusammensetzung Komponenten [Gew. %] / bzw. [Vol. %]	vor der Änderung	nach der Änderung

\*Art: E-Einsatzstoff; H-Hilfsstoff; P-Produkt; N-Nebenprodukt; Z-Zwischenprodukt; entstehender A(v)-Abfall z. Verwertung; entstehender A(b)-Abfall z. Beseitigung;  
„PV“ = Produktionsvorgang (bzw. Charge)  
HINWEISE: 1. Wenn als E bzw. H Abfälle zum Einsatz kommen, bei „Art“ E bzw. H eintragen und bei „Bezeichnung“ mit angeben, dass es sich um Abfall handelt  
2. Bei Angaben der Zusammensetzungen und Stoffmengen bitte immer jeweils Angabe von Maßzahl mit zutreffender Maßeinheit

## Anzeige nach § 15 BImSchG

Formblatt 3.2

### Stoffe gemäß Fbl. 3.1 - Wirkung, Gefahr

Gehandhabter Stoff (Auflistung für jeweilige AT bzw. BE des AT gemäß Fbl. 1.1/ Ziff. 1.3)	Reg.-Nr. REACH Ident-Nr. CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr.	Charakt. Stoff / Gemische /bzw. Abfall (mit AVV)	WGK	Einstufung Stoff- u. Zubereitungs-RL und CLP-VO		Bemerkungen u.a. mit Angabe AZ/Nr. der Genehmigung für betref. Stoff in der Anlage
				R-Sätze u. Gefahrenhinweise <u>zum Zeitpkt. der Genehmigung des jeweiligen Stoffes</u>	Gefahrenhinweise <u>aktuell</u> (zum Anzeigzeitpunkt)	

Anzeige nach § 15 BImSchG

Emissionen (Luft) – Schadstoffe und Gerüche

Anlagenteil / bzw. BE des AT (gem. Fbl. 1.1/Ziff. 1.3)  Stelle, aus welcher jeweils emittiert wird	Nr. der Quelle, über die jeweiliger Abgasstrom ins Freie geführt wird	Höhe Quelle über Grund [m] Lage (horizontal/ vertikal)	Geographische Lage nach ETRS89/UTM  Ostwert m / Nordwert m	Abgas- vol.- strom  [Nm³/h]	emitt. Stoffe / bzw. Gerüche	Abluft- reinigung (wenn ja, dann Pos.-Nr. der Reinigungsanl. gem. Fbl. 2/ Sp.1)	Vor der Änderung (genehm. Ist-Zustand) max. Emissionen		Nach der Änderung (geplanter Zustand) max. Emissionen	
							Konzentration [mg/m³]/bzw. [GE] (zutreff. kennzeichn.)	Massen- strom [kg/h]	Konzentration [mg/m³]/bzw. [GE] (zutreff. kennzeichn.)	Massen- strom [kg/h]
			O: / N:							
			O: / N:							
			O: / N:							
			O: / N:							
			O: / N:							
			O: / N:							
			O: / N:							
			O: / N:							
			O: / N:							
			O: / N:							
			O: / N:							
			O: / N:							

[Nm³/h] Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf



# Anzeige nach § 15 BImSchG

## Emissionen (Lärm)

Anlagenumgebung		
Lfd.-Nr. Immissionsort (IO) mit Adresse	Immissionsrichtwerte aus Bescheid (akt. Gen.)	Gebietsnutzung nach BauNVO
Gibt es von der Änderung betroffene neue IO? Angabe JA: <input type="checkbox"/> / NEIN: <input type="checkbox"/> wenn JA, nachfolgend angeben: Lfd.-Nr. / Adresse / Gebietsnutzung		

Emissionen				
Anlagenteil <i>(nur von Änderung betroffene)</i>	Schalleistungspegel [dB(A)]		Abstand zum IO in [m] (mit Lfd.-Nr.)	Merkmal (Betriebszeit, Schallschutzmaßnahme...)
	vor der Änderung	nach der Änderung		

„IO“ Immissionsort im Einwirkungsbereich der Anlage

## **Hinweise zur Anzeige nach § 15 BImSchG (Aktualisierungsstand: 22.08.16)**

### **Was ist anzuzeigen?**

Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) auswirken kann.

Sind die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen nicht offensichtlich gering, bedarf diese Änderung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

### **Wann bedarf es keiner Anzeige?**

Wird gleich eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt, weil die Änderung offensichtlich nicht nur geringe Auswirkungen hat, kann eine vorhergehende Anzeige unterbleiben. Werden Änderungen lediglich an Anlagen- oder Betriebsteilen vorgenommen, die nicht selbst oder als Nebenanlage genehmigungsbedürftig sind (z.B. Büro- und Sanitäreinrichtungen), bedürfen diese weder einer Anzeige nach § 15 noch einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

### **Prüfumfang im Rahmen eines Anzeigeverfahrens**

Im Rahmen eines Anzeigeverfahrens wird nur geprüft, ob nachteilige Auswirkungen durch die Änderung erheblich gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sein können, d.h. ob schädliche Umwelteinwirkungen i.S. § 3 Abs. 1 bis 4 BImSchG gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch das angezeigte Vorhaben möglich sind.

Die Bündelungswirkung nach § 13 BImSchG greift bei einer Anzeige nach § 15 BImSchG nicht, daher sind durch den Betreiber andere behördliche Genehmigungen /bzw. Entscheidungen die aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderlich sind (wie z.B. nach Baurecht, Wasserrecht, bezüglich Arbeitsschutz, Naturschutz etc.) in eigener Verantwortung gesondert einzuholen.“

### **Welchen Umfang sollen die Anzeigeunterlagen haben?**

Da bei Anzeigen lediglich geprüft wird, ob die Auswirkungen offensichtlich gering sind, müssen die Unterlagen auch auf diese Prüfung ausgerichtet sein.

Hierzu sind die Formblätter auszufüllen und eine verbale Beschreibung der Änderungen beizufügen. Die Formblätter dienen der Übersichtlichkeit und Vereinheitlichung von Prüfschritten und somit einer zügigen Bearbeitung.

Diese v.g. Angaben sind dann je nach Gegenstand der Änderung für den speziellen Einzelfall zu ergänzen durch ggf. erforderliche Karten, Zeichnungen, technische Datenblätter neuer Maschinen bzw. Anlagenteile, aktuelle Sicherheitsdatenblätter neu eingesetzter Stoffe etc.

Die Beschreibung sollte das geplante Vorhaben kurz und klar umreißen und dabei Aussagen über möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter i.S. § 1 BImSchG treffen.

Der Anzeige ist neben der verbalen Beschreibung des Änderungsgegenstandes und den ausgefüllten Formularen (sowie ggf. notwendigen Fließbildern und Maschinenaufstellungsplänen bei Anlagen, die der Störfallverordnung unterliegen) auch ein Lageplan (i.d.R. mit Kennz. der Lage der Emissionsquellen) in geeignetem Maßstab, der es erlaubt, einen Überblick über die Gesamtanlage zu erhalten, beizufügen.

Entfallen kann aber i.d.R. ein Lageplan, wenn Anzeigegegenstand ausschließlich Änderungen zum gehandhabten Stoffpotential sind, außer bei Störfallanlage (→*Sicherheitsabstand!*). Sollte er aber im Einzelfall bei einer derartigen Änderung dennoch zur Prüfung eines Genehmigungserfordernisses notwendig sein, hat die prüfende Behörde die Möglichkeit, diesen nachzufordern.

Eine topographische Karte ist bei Anzeigen i.d.R. entbehrlich, besteht in Ausnahmefällen aber die Notwendigkeit, kann die prüfende Behörde sie nachfordern.

### **Erläuterungen zu den Formblättern (Fbl.)**

#### Allgemeines

Der Formularsatz kann nicht jeden speziellen Einzelfall abschließend betrachten.

Die Formulare 1.1, 1.2 und 1.3 sind immer vollständig auszufüllen, i.d.R. betrifft dies auch die Formulare zu den Emissionen. Entfallen können diese nur, wenn es hinsichtlich Emissionen bzw. Emissionsquellen keinerlei Änderungen gibt, also im Formblatt 1.3 ist hier durchweg „NEIN“ angekreuzt ist.

Bei Fragen zu Umfang und Inhalt stehen die zuständigen Behörden hilfreich zur Seite.

#### Hinweise zu einzelnen Formblättern

##### *Zum Formblatt 3.2 Stoffe... - Wirkung/Gefahr:*

Diese Angaben sind für die im Fbl. 3.1 aufgelisteten Stoffen einzutragen.

Im Einzelfall kann die prüfende Behörde notwendige weitere Angaben zum Stoffpotential nachfordern.

Wenn Abfälle die eingesetzten / bzw. gehandhabten Stoffe sind (wie bei Abfallanlagen) so sind diese ebenfalls als solche in das Fbl. 3.2 einzutragen mit ihren Merkmalen.

##### *Zum Formblatt 4.2 Emissionen (Lärm):*

Im Regelfall ist durch den Antragsteller der Schalleistungspegel der Anlage, Maschine oder des Aggregats anzugeben.

Nur in absoluten Ausnahmefällen dürfen hier auch Schalldruckpegel angegeben werden. Erfolgt die Angabe der Schalldruckpegel, sind sowohl die Messentfernung als auch die Abmessungen der vermessenen Anlage, Maschine oder des Aggregats zwingend mit anzugeben.

Bei Angabe des Schalldruck- statt Schalleistungspegels kann die Behörde u.U. zu der Entscheidung kommen, dass ein Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG erforderlich ist, wenn es ggf. an der Offensichtlichkeit „keiner negativen Umweltauswirkungen“ fehlt, d.h. hierzu eine tiefere Prüfung notwendig wird.

#### **Wie viele Ausfertigungen der Unterlagen werden benötigt?**

Die Anzeigeunterlagen sind in dreifacher Ausfertigung bei der auch für die Genehmigungen nach BImSchG zuständigen Behörde einzureichen.

Nach Abschluss der Prüfung verbleibt eine Ausfertigung bei der Genehmigungsbehörde, eine Ausfertigung erhält der Anlagenbetreiber zurück und eine Ausfertigung erhält die zuständige Überwachungsbehörde.

#### **Wer kann Ihnen bei weiteren Fragen Auskunft geben?**

Dem Betreiber wird empfohlen, sich bei geplanten Änderungen möglichst in einem frühen Stadium mit den zuständigen Behörden in Verbindung zu setzen, um ggf. schon vor der Einreichung auftretende Fragen (z.B. zu Umfang /und -Inhalt für den speziellen Einzelfall) zu klären.

Sie können sich entweder an das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik, oder an die Unteren Immissionsschutzbehörden in den Landratsämtern /bzw. in den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte wenden.

Für Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist das Thüringer Landesbergamt zuständig.

Ansprechpartner im Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 420:

Herr Nitschke (0361) 3773 – 7844